



Satzung des H-Town United e.V.

Inhaltsverzeichnis

1	<u>§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS</u>	<u>3</u>
2	<u>§ 2 GESCHÄFTSJAHR</u>	<u>3</u>
3	<u>§ 3 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT</u>	<u>3</u>
4	<u>§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT.....</u>	<u>4</u>
5	<u>§ 5 MITTELVERWENDUNG</u>	<u>4</u>
6	<u>§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN</u>	<u>4</u>
7	<u>§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....</u>	<u>4</u>
8	<u>§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....</u>	<u>5</u>
9	<u>§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE.....</u>	<u>6</u>
10	<u>§ 10 VEREINSORGANE.....</u>	<u>6</u>
11	<u>§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</u>	<u>6</u>
12	<u>§ 12 DER VORSTAND.....</u>	<u>8</u>
13	<u>§ 13 KASSENPRÜFER</u>	<u>8</u>
14	<u>§ 14 AUFLÖSUNG.....</u>	<u>8</u>
15	<u>§ 15 ABTEILUNGEN UND FACHBEREICHE</u>	<u>9</u>

<u>16</u>	<u>§ 16 DATENSCHUTZ.....</u>	<u>10</u>
<u>17</u>	<u>§ 17 VEREINSORDNUNGEN</u>	<u>10</u>
<u>18</u>	<u>§ 18 HAFTUNG EHRENAMTLICH TÄTIGER</u>	<u>11</u>
<u>19</u>	<u>§ 19 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG</u>	<u>11</u>

1 § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „H-Town-United“ und soll nach Eintragung den Zusatz e.V. erhalten. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhaus. Das Datum der Errichtung ist der 22.02.2022.

2 § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3 § 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 (2) Nr. 21 AO). Der Verein fördert soziale, sportliche und kulturelle Freizeit- und Lebensgestaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. H-Town United möchte jedem Mitglied einen Ort anbieten, an dem er oder sie sich sozial engagieren, Hilfe in Anspruch nehmen oder sich wie zu Hause fühlen kann. Der Verein soll nach Gründung als gemeinnützig anerkannt werden und den Zusatz „e.V.“ erhalten.

Die Zwecke werden insbesondere erfüllt durch:

- a) Entwicklung von sozialen Projekten zur Förderung und Bildung von (sozial benachteiligten) Kindern, Jugendlichen und Senioren
- b) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- c) Sportliche Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen, Jugendferiensportangeboten sowie Jugendferienfreizeiten
- e) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

- g) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- h) Organisation, Durchführung von Ferienprojekten für Jugendliche sowie senioren-gerechte Sport- und Freizeitangebote

4 § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5 § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6 § 6 Verbot von Begünstigungen

Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand bzw. dessen Vertreter zu richten. Vertreter meint hier Mitarbeiter des Vereins (sofern vorhanden).
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für

die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

5. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand bzw. die Mitarbeiter (sofern vorhanden), hier aufgeführt als Vertreter des Vereins im Rahmen der ihnen vom Vorstand gem. § 26 BGB erteilten Vollmacht. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Die Bestätigung erfolgt in Textform (Brief, Mail oder Fax). Die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung wird auf dem zukünftigen Internetauftritt eingestellt.
8. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden durch die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt.

8 § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Halbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger

Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

9 § 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

10 § 10 Vereinsorgane

A) Die Mitgliederversammlung

B) Der Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Mitarbeitern und Honorarkräften abzuschließen sowie Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

11 § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12 § 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden und dem/der 2. und 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

13 § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
2. Sie haben den Prüfungsbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

14 § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Heiligenhaus e.V. (Vereinsregister Wuppertal, Nr. 31277) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15 § 15 Abteilungen und Fachbereiche

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche und soziale Aktivitäten gesonderte Abteilungen / Fachbereiche eingerichtet. Die Abteilungen / Fachbereiche sind rechtlich und steuerlich unselbständige funktionale Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung soll alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen und wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Abteilungsleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wenn die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählt, kann ein Abteilungsleiter durch den Vorstand berufen werden. Der durch den Vorstand eingesetzte Abteilungsleiter bleibt bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung im Amt.
3. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss bei Satzungsverstößen abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungen sollen dafür Sorge tragen, dass im Wettkampfbetrieb Bekleidung in den Vereinsfarben und mit dem Vereinseblem genutzt wird.
5. Die Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen per Textform (Brief, Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. In der Abteilungsversammlung haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht.
7. Der Vorstand kann Fachbereiche durch Beschluss einrichten und auflösen sowie Fachbereichsleiter berufen und abberufen.

8. Ordentliche Mitglieder können die Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder einem Fachbereich nach sechs Monaten mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende per Textform beenden.

16 § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

17 § 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanz – und Beitragsordnung;
 - c) Wahlordnung;
 - d) Jugendordnung;
 - e) Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

18 § 18 Haftung ehrenamtlich Tätiger

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

19 § 19 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.